Verordnung über das Waldreservat La Souche auf dem Gebiet der Gemeinde Arconciel

vom 07.01.2002 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2019)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg [1)]

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald;

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;

gestützt auf den Dienstbarkeitsvertrag vom 25. Juni 2001 über das Waldreservat La Souche;

in Erwägung:

Der Wald von La Souche grenzt zum Teil an das Auengebiet der Kleinen Saane und bildet daher eine wichtige Pufferzone für dieses Gebiet. Zudem gibt es in den Felsen ein Mosaik von ökologischen Nischen mit einer grossen Tier- und Pflanzenvielfalt. Der grösste Teil des abschüssigen Waldgebiets besteht aus einem für diese Region typischen Buchenwald, der ein ausgezeichnetes Beispiel für ein Waldreservat eines Wirtschaftswaldes im Flachland darstellt.

Zwischen der Stiftung Altenryf, der Eigentümerin des Waldes, und der Direktion des Innern und der Landwirtschaft wurde ein Dienstbarkeitsvertrag über 50 Jahre abgeschlossen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Gebiet der Gemeinde Arconciel, das innerhalb des Perimeters des am 23. April 2001 vom Amt für Wald und Natur erstellten Plans im Massstab 1:5000 liegt, wird zum Totalreservat La Souche erklärt.

[2] Der Plan des Perimeters ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald und Natur eingesehen werden.

[1)] Erlass bis 14.09.2010 unter 721.2.93 eingeordnet.

[3] Der Dienstbarkeitsvertrag vom 25. Juni 2001 zwischen der Stiftung Altenryf als Eigentümerin des Waldes und der Direktion des Innern und der Landwirtschaft [2)] wird genehmigt.

Art. 2

[1] Innerhalb des Reservats sind waldbauliche Eingriffe sowie die Erstellung von jeglichen Bauten und Anlagen verboten.

[2] Folgende Eingriffe und Tätigkeiten sind weiterhin möglich:

a) Eingriffe zum Schutz der Bevölkerung und der unterhalb des Waldes gelegenen Häuser und Einrichtungen gegen umstürzende Bäume;

b) waldbauliche Eingriffe im Hinblick auf die Umwandlung der standortfremden Bestände (Pflanzungen) in einen standortgerechten Wald; dieser einmalige Eingriff erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2002;

c) waldbauliche Eingriffe entlang den Wanderwegen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit;

d) die Ausübung der Jagd, das Sammeln von Pilzen und das Wandern unter Vorbehalt der einschlägigen Gesetzgebung;

e) Eingriffe im archäologischen Gebiet im Hinblick auf dessen Erhaltung oder Erforschung.

Art. 3

[1] Das Amt für Wald und Natur wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, die rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt wird.

2) Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
07.01.2002	Erlass	Grunderlass	01.01.2002	2002_010
14.11.2002	Art. 1	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 3	geändert	01.01.2003	2002_120
02.04.2019	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.04.2019	2019_023
02.04.2019	Art. 1 Abs. 2	geändert	01.04.2019	2019_023
02.04.2019	Art. 3 Abs. 1	geändert	01.04.2019	2019_023

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	07.01.2002	01.01.2002	2002_010
Art. 1	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 1 Abs. 1	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Art. 1 Abs. 2	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Art. 3	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 3 Abs. 1	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023